

DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF

INFORMATIONEN-SCHNELLDIENST FÜR EINZELENTSCHEIDER

4/04

INHALT

11. JAHRGANG

Sprach- und Textanalyse erfolgreich

- Statistischer Überblick -

Im Jahr 2001 wurden 1015 Gutachten gefertigt; davon 93 für Externe.

Die meisten Gutachten wurden für die Sprachen Arabisch, Armenisch, westafrikanisches Englisch, afrikanische Verkehrssprachen (z.B. Fulla, Krio, und Mandingo) und Kurdisch erstellt.

Im Jahr 2002 wurden 981 Gutachten gefertigt; davon 135 für Externe.

Die meisten Gutachten wurden für die Sprachen Arabisch, westafrikanisches Englisch, afrikanische Verkehrssprachen (z.B. Fulla, Mandingo), Kurdisch und Russisch erstellt.

Im Jahr 2003 wurden 992 Gutachten gefertigt; davon 209 für Externe.

Die meisten Gutachten wurden für die Sprachen westafrikanisches Englisch, Arabisch, Französisch, afrikanische Verkehrssprachen (z.B. Fulla, Mandingo), Kurdisch, Russisch und Armenisch erstellt.

Sprachanalysen liefern mithin wertvolle Erkenntnisse über die Zuordnung einer Person zu einem Land oder einer Region. Das Verfahren S-T-A hat sich erfolgreich durchgesetzt, mittlerweile werden in ca. 97 Prozent der Fälle gut verwertbare Ergebnisse erzielt.

Zu sprachwissenschaftlichen Prämissen und Prinzipien der Sprach- und Textanalyse beim Bundesamt s. Otten/Richert, EE-Brief 5/2001, S. 5 m.w.N.

VERFAHREN

SEITE 1: Sprach- und Textanalyse erfolgreich

SEITE 2: Geschlechtsspezifische Verfolgung (Teil 3)

SEITE 4: Unerlaubte Einreise und Schleusungskriminalität (Teil 2)

AKTUELLE RECHTSFRAGEN

SEITE 3: OVG HH: Serbien und Montenegro: PTBS - Grundsätzlich kein Anspruch auf Duldung

WAS SONST ? / LITERATUR

SEITE 5: IZ Asyl und Migration hält für den dienstlichen Gebrauch bereit

TABELLE ZU SPRACH- UND TEXTANALYSE

	2001 FÄLLE IN %	2002 FÄLLE IN %	2003 FÄLLE IN %
Zuordnung auf ein anderes als das angegebene HKL	531 (52,32%)	571 (58,21%)	674 (67,94%)
Zuordnung auf mehrere andere als das angegebene HKL	103 (10,15%)	120 (12,23%)	70 (7,06%)
Bestätigung des behaupteten HKL	303 (29,85%)	220 (22,43%)	171 (17,24%)
Mitbestätigung des behaupteten HKL (mehrere mögl.)	46 (4,53%)	44 (4,48%)	54 (5,44%)
kein Ergebnis	32 (3,15%)	26 (2,65%)	23 (2,32%)
gesamt	1015 (100,00%)	981 (100,00%)	992 (100,00%)

Zudem dürfte durch den Informationsfluss zwischen Asylbewerbern bekannt werden, dass sich durch die Sprachanalyse die tatsächliche Herkunft ermitteln lässt. Insofern kann auch von einer Präventionswirkung ausgegangen werden.

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE VERFOLGUNG

Teil 3: Frauenspezifische Formen in weiteren Ländern

Afrika

Weibliche Genitalverstümmelung wird in 29 Staaten¹ praktiziert. Die Formen und das Alter in dem der Eingriff vorgenommen wird, variieren je nach Ethnie. Auch der Verbreitungsgrad ist unterschiedlich. Während z. B. in Ägypten, Äthiopien, Eritrea, Guinea, Mali, Sierra Leone, Somalia und Sudan 90 Prozent der Frauen und mehr dieser Form der frauenspezifischen Verfolgung unterworfen werden, sind in der DR Kongo, Niger und Uganda nur jeweils ca. 5 Prozent betroffen.

Im Asylverfahren wird auffallend häufig drohende Genitalverstümmelung von Frauen aus Côte d'Ivoire, Togo und Nigeria vorgetragen. Oft machen Eltern oder alleinstehende Mütter geltend, die noch unverstümmelten Töchter würden bei Rückkehr von Angehörigen der Großfamilie zwangsweise einer traditionellen Beschneiderin zugeführt.

Als eine andere Art der frauenspezifischen Verfolgung wird drohende Zwangsverheiratung vorwiegend von Frauen aus Nigeria, Togo, oder Kamerun vorgetragen. Traditionell werden junge Frauen und Mädchen von ihren Familien gegen Zahlung einer entsprechenden Mitgift an meist wesentlich ältere Männer verheiratet.

Asien

Chinesische Antragstellerinnen berichten über erzwungene Familienplanung. Im Rahmen der Ein-Kind-Politik des chinesischen Staates kann es vorkommen, dass durch lokale Amtsträger auf schwangere Frauen und ihre Ehemänner sozialer und psychischer Druck oder Zwang ausgeübt wird, um die betreffende Frau zur „freiwilligen“ Abtreibung zu veranlassen, wenn bereits ein Kind vorhanden ist.

Im Zusammenhang mit politischen Aktivitäten tragen iranische Antragstellerinnen sexuelle Gewalt in Form der Vergewaltigung bei der Festnahme oder im Gefängnis vor. Gelegentlich wird von sexueller Nötigung zur Freilassung des Ehemannes oder eines Verwandten berichtet. Geltend gemacht wird auch drohende Bestrafung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs oder Ehebruchs. Nach dem

Gesetz droht in diesen Fällen die Steinigung, wenngleich die Gerichte inzwischen angewiesen wurden, von dieser Strafform abzusehen und zu Freiheitsstrafen zu verurteilen. Verstöße gegen die Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften für Frauen in der Öffentlichkeit können Bestrafung in Form von Auspeitschen oder Gefängnis nach sich ziehen.

Yezidische Mädchen und Frauen aus Syrien berichten über die Gefahr der Entführung durch Muslime.

Vergewaltigungen oder sexuelle Belästigungen auf Polizeidienststellen schildern Frauen aus der Türkei. Diese Form der Verfolgung betraf in der Vergangenheit häufig Kurdinnen, denen wegen ihrer Aktivitäten für die PKK Separatismus vorgeworfen wurde. Nach der Verurteilung des PKK-Führers Öcalan sind solche Fälle zurückgegangen. Sie kommen aber immer noch vor, wenn Frauen sich für die PKK-Nachfolgeorganisation KADEK engagieren. Ähnliches gilt für Türkinnen, die familiäre Beziehungen zu Angehörigen linksgerichteter Parteien wie DHKP-C oder Dev Sol haben. Gelegentlich werden Fälle sexueller Gewalt von Frauen wegen islamistischer Bestrebungen geltend gemacht.

Ehemalige Sowjetunion/Tschetschenien und Osteuropa

In zahlreichen Staaten dieser Region nimmt Frauenhandel i.V.m. Zwangsprostitution kontinuierlich zu.

Frauen aus Tschetschenien berichten von Vergewaltigungen durch russische Sicherheitskräfte und Armeeinghörige.

Im Asylverfahren selten genannte Verfolgungsformen

Extreme Formen frauenspezifischer Verfolgung wie Mitgift- und Ehrenmorde oder private Racheakte durch Säureattacken sind in bestimmten Herkunftsländern wie Indien, Pakistan und Bangladesch nicht unüblich. Frauen, die von solchen Taten bedroht sind, dürften allerdings keine Möglichkeit haben, im Ausland Schutz zu suchen.

Gleiches gilt wohl für Frauen aus Indien, denen die Zwangsabtreibung weiblicher Föten

und die Tötung ihrer neugeborenen Mädchen durch die Familie droht.

Maria Schäfer, 212

Teil 1, EE-Brief 11/03, S. 1f.: Definition und frauenspezifische Formen;

Teil 2, EE-Brief 12/03, S. 1f.: Frauenspezifische Formen in Nigeria und Sudan.

Die Redaktion

-
- 1 Ägypten, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Jemen, Kamerun, Kenia, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

OVG HH: SERBIEN UND MONTENEGRO: PTBS - GRUNDSÄTZLICH KEIN ANSPRUCH AUF DULDUNG¹

Das VG Hamburg hatte die Hamburger Innenbehörde verpflichtet, einen bestandskräftig abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber aus Serbien und Montenegro zu dulden, weil er unter einer ärztlich bescheinigten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leide.

Dem folgt das OVG Hamburg nicht. Es sei nicht ersichtlich, dass die ihm in Serbien und Montenegro gebotene medizinische Behandlung qualitativ schlechter wäre als im Bundesgebiet. Selbst wenn dies zuträfe, bliebe die Abschiebung zulässig, so lange dort ärztliche Bemühungen stattfänden, die den Namen Therapie verdienten.

Bei allen Nachteilen einer erzwungenen Rückkehr, habe dies jedenfalls auch den Vorteil, dass die notwendige Therapie für den Antragsteller in seiner Muttersprache kein Problem sei. Es gäbe zudem Stimmen, wonach PTBS meist im Herkunftsland die größten Heilungschancen hätten.² Die Schwierigkeiten des Aufbaus einer neuen Existenz stünden, da vorübergehender Natur, einer erfolgreichen Therapie auf Dauer nicht entgegen.

Soweit vorgetragen werde, der Traumatisierte dürfe nicht dorthin gebracht werden, wo sich seine Peiniger befänden, sei dem entgegenzuhalten, dass er nicht gezwungen ist, sich gerade dorthin zu begeben. Es sei nicht zu erkennen, dass seine PTBS es ihm unmöglich mache, sich überhaupt an irgendeinem beliebigen Ort in Serbien und Montenegro niederzulassen. Etwas anderes würde in letzter Konsequenz bedeuten, jeder wegen erlittener Folter traumatisierte Mensch könne nur außerhalb des Landes leben, in dem er misshandelt worden sei, in der Regel also außerhalb seines Heimatlandes. Hiervon könne

nicht ausgegangen werden. Vielmehr spreche viel dafür, dass die Notwendigkeit, sich in einer fremden Umgebung zurechtzufinden, eine zusätzliche Belastung erzeuge. Gerade in den Balkan-Staaten gebe es viele in Folge der Ereignisse seit 1991 traumatisierte Menschen, deren psychische Befindlichkeit sich durch das Verlassen der Heimat nicht bessern würde.³ Hier sei zwar insoweit die Lage anders, als durch die Ausreise nach Deutschland im Jahre 1999 vermutlich alle Brücken abgebrochen seien und es deshalb schwer werde, im Heimatland wieder Fuß zu fassen. Weshalb dem Ausländer jedoch wegen seiner Traumatisierung nicht zugemutet werden dürfe, das Schicksal seiner in der Heimat verbliebenen ebenfalls traumatisierten Landsleute zu teilen, leuchte nicht ein.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 55 II AuslG) sei nicht zu erkennen. Nicht jede erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit hindere die Durchsetzung der Ausreisepflicht. Durch das BVerwG sei geklärt, wann Art. 1 I GG und Art. 2 II 1 GG die Abschiebung eines Ausländers verböten, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen bedenklich erscheine. Das sei der Fall, wenn der Ausländer bei Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen bzw. schwersten Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt würde.⁴ Dem seien schwerste psychische Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Das BVerwG habe diesen Grundsatz zwar im Hinblick auf die verfassungskonforme Auslegung des § 53 VI 2 AuslG formuliert. Für die Reichweite des Grundrechtsschutzes könne es aber keinen Unterschied machen, ob der gesundheitliche Schaden einer Bevölkerungsgruppe oder einem Einzelnen drohe. Der ver-

fassungsrechtliche Schutz vor Abschiebung erhöhe sich nicht deshalb, weil der Ausländer keiner Bevölkerungsgruppe angehört, sondern ein Einzelschicksal zu erleiden habe. Im Übrigen liege es zumindest nahe, die Kriegs- und Bürgerkriegstraumatisierten als Bevölkerungsgruppe anzusehen. Die danach drohenden gesundheitlichen Gefahren erreichten nicht die für einen Abschiebungsschutz erforderliche Intensität. Sofern der Ausländer durch den Vorgang der Abschiebung retraumatisiert werden sollte, werde dies den Heilungsprozess verzögern, aber letztlich nicht in Frage stellen. Dabei berücksichtige das Gericht schon, dass der Ausländer in Folge seiner Krankheit nicht in der Lage sein könnte, die Notwendigkeit der Rückkehr in

sein Heimatland einzusehen und sich mit seiner Abschiebung abzufinden und deshalb der Anwendung körperlichen Zwanges durch Vollzugsbeamte ausgesetzt sein könnte. Dies sei aber nicht zwangsläufig. Keinesfalls teile das OVG die Auffassung, die Abschiebung dürfe den Ausländer nicht kränker machen, auch wenn dies auf seinem eigenen - wenn auch vielleicht nicht vorwerfbaren - Verhalten beruhe. Der verfassungsrechtliche Schutz der Gesundheit reiche nicht so weit. Ein Ausländer müsse sich ggf. darauf verweisen lassen, eine durch die Abschiebung herbeigeführte wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands durch eine therapeutische Behandlung im Zielstaat der Abschiebung beheben zu lassen.⁵

Lars Möller, M 11

- 1 OVG HH, B.v. 02.04.2003 - 3 Bs 439/02.
- 2 Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf van Krieken, InfAuslR 2000, S. 518 (520); a.A. Mesovic, FR v. 19.02.2004; Marx, InfAuslR 2000, S. 357 ff.(362). Differenzierend Ebert/Kindt, VBIBW 2004, S. 41 ff. (44f.); Middeke, DVBl 2004, S. 150 ff. (156 f.); Perren-Klinger, Asylon Special, Bern 1997, S. 8 ff. (11).

- 3 Vgl. hierzu Bosnien-Herzegowina: Psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten, demnächst im *EE-Brief*.
- 4 Ständ. Rspr., vgl. BVerwGE 108, S. 77 ff. (80) u. 99, S. 324 ff. (328); U.v. 04.06.1996 = InfAuslR 1996, S. 289 ff. (290).
- 5 A.A. VGH BW, B.v. 07.05.2001 = EZAR 045 Nr. 17.

UNERLAUBTE EINREISE UND SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT - TEIL 2

GSD Jahresbericht 2002'

Routen der irregulären Migration nach Deutschland: Ost-Route

Diese Route verläuft ausgehend von der Russischen Föderation hauptsächlich über die Ukraine, die Slowakische und die Tschechische Republik. Ca. 90 Prozent der irregulären Migranten gelangen über die Grenze zu Kasachstan in den asiatischen Teil der Russischen Föderation. Als Besorgnis erregend wird die Einwanderung von Chinesen betrachtet. Sie nutzen verstärkt die Russische Föderation als Transitland. Somit wird die Ost-Route weiterhin eine wesentliche Rolle bei der irregulären Migration nach Deutschland spielen.

Südosteuropa-Routen

Eine Route führt von der Türkei über Italien und Österreich; eine zweite von der Türkei über Bulgarien, Rumänien und Ungarn sowie über die Slowakische und Tschechische Republik. Die Türkei wird somit das wichtigste Ausgangsland für die irreguläre Migration nach Deutschland bleiben. Dies gilt auch im Hinblick auf die Massenzuwanderung durch See-

weg-Schleusungen. Griechenland bildet eine Drehscheibe für die irreguläre Migration insbesondere aus dem Nahen und Mittleren Osten. Auch Italien bleibt einem starken Druck irregulärer Migration ausgesetzt und ist ein wichtiges Transitland für die unerlaubte Zuwanderung. Die Brennpunkte dort waren die Regionen Apulien, Kalabrien und Sizilien, wobei sich die Anlandungen in Sizilien beinahe verdreifacht haben.

Maghreb-Route

Ausgehend von Marokko versuchten Drittausländer aus den Maghreb-Staaten und aus Westafrika über Spanien ins Schengengebiet zu gelangen. Spanien ist deshalb seit Jahren einem permanenten Druck irregulärer Migration ausgesetzt. Das belegt auch der erneute Anstieg der festgestellten unerlaubt eingereisten oder geschleusten Personen um 18 Prozent. Es war eine teilweise Verlagerung der traditionellen Route über die Meerenge

von Gibraltar hin zu den Kanarischen Inseln zu beobachten. Über die Maghreb-Route unerlaubt eingereiste Drittausländer verblieben zwar meistens in den Zielländern Spanien und Frankreich, die irreguläre Migration nach Deutschland über die Westgrenzen nahm jedoch zu.

*Doku-
menten-
vorlage*

Der Bundesgrenzschutz und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden griffen im Jahr 2002 insgesamt 4.501 Personen mit ge- bzw. verfälschten Grenzübertrittsdokumenten. 43 Prozent aller festgestellten ge- bzw. verfälschten Dokumente entfielen auf deutsche Flughäfen; dies bedeutet einen Anstieg um 17,6 Prozent.

Asyllage

2002 trugen 1.389 Personen weniger als 2001 bei den deutschen Grenzbehörden ein Asylbegehren vor. Dies bedeutet einen Rückgang um 16,7 Prozent. Besonders deutlich war der Rückgang bei irakischen, afghanischen und türkischen Staatsangehörigen. Hingegen suchten Staatsangehörige aus Georgien, der Russischen Föderation und aus Algerien vermehrt um Asyl nach. Ein deutlicher Rückgang wurde auf den Flughäfen, an den Grenzen zu Belgien und Dänemark sowie im Inland verzeichnet. An den Grenzen zu Österreich und zu Polen registrierten die Behörden dagegen einen starken Anstieg. Somit korrespondiert die Entwicklung bei den Asylbegehren mit der Gesamtentwicklung der irregulären Migration.

*Zurück-
weisun-
gen*

2002 wurden 47.286 Personen - d. h. 7,4 Prozent weniger als 2001 - an den deutschen Grenzen zurückgewiesen. Hauptsächlich betroffen waren die Grenzübergänge zur Schweiz, zu Polen und zur Tschechischen Republik.

Resumee

Die unerlaubten Einreisen und Einschleusungen nach Deutschland waren 2002 erneut - und damit seit fünf Jahren kontinuierlich - zurückgegangen. Zu beobachten ist dies insbesondere bei jugoslawischen, irakischen und afghanischen Staatsangehörigen. Durch Routenverlagerungen wurde Deutschland zudem weniger als Transitland genutzt. Dennoch kann noch nicht von einer künftigen weiteren Entspannung der irregulärer Migration ausgegangen werden. Aufbrechende Konflikte können sehr schnell wieder zu einem Anstieg der unerlaubten Einreisen bzw. Schleusungen führen. Die internationale grenzpolizeiliche Zusammenarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung. Hierzu hat der Bundesgrenzschutz sein Verbindungsbeamten-Konzept auch im vergangenen Jahr weiter ausgebaut und orientiert sich an dem im Juli 2002 auf dem EU-Gipfel in Sevilla definierten Ziel zur Schaffung eines europäischen Grenzschutzes.

Erke Leese, 423

* Der GSD gebührt Dank für kritische Durchsicht der Zusammenfassung und Genehmigung der Veröffentlichung.

IZ ASYL UND MIGRATION HÄLT FÜR DEN DIENSTLICHEN GEBRAUCH BEREIT

nur intern verfügbar



IMPRESSUM

EINZELENTSCHEIDER-BRIEF
AUSGABE: 4/04 09.04.2004

HERAUSGEBER:
BUNDESAMT FÜR DIE ANERKENNUNG
AUSLÄNDISCHER FLÜCHTLINGE
ISSN 1430-8452

ANSCHRIFT:
REDAKTION *EE-BRIEF*
90343 NÜRNBERG
TEL.: 0911/943 - 8600
FAX: 0911/943 - 8699
E-MAIL: [EE-BRIEF@BAFL.BUND.DE](mailto:ee-brief@bafl.bund.de)
INTERNET: [WWW.BAFL.DE](http://www.bafl.de) + „INFOMATERIAL-PUBLIKATIONEN“ - „DER
EINZELENTSCHEIDER-BRIEF“

REDAKTION:
DR. ROLAND BELL, RL 422
(*VERANTW. LEITER*)
SUSANNE ELLINGER, 31
GISELA GEY-SCHAUEN, BBFA
WOLFGANG HEINDEL, BBFA
MANFRED KOHLMEIER, 222
MARIA SCHÄFER, 212
MARTINA TODT-ARNOLD, 213
ANGELIKA WENZL, 410
MARLIES WICK, 410
JOSEF WIESEND, 412

ERSCHEINUNGSWEISE:
MONATLICH; REDAKTIONSSCHLUSS IST JEWEILS DER 15. EINES MONATS.
NACH BEDARF KÖNNEN SICH ZEITPUNKT UND TURNUS ÄNDERN.
LAYOUT: ANGELIKA BRAUNSDORF, 211
VERTRIEB: DORIS TANADI, 210
DRUCK: MÜLLER, INGOLSTÄDTER STR. 61,
90461 NÜRNBERG
AUFLAGE: 2000 EXEMPLARE

BESONDERE HINWEISE:
NACHDRUCK UND NUTZUNG NUR NACH ZUSTIMMUNG DES HERAUSGEBERS
MIT QUELLENANGABE UND BELEGEXEMPLAR GESTATTET. BEI UN-
VERLANGT EINGESANDTEN MANUSKRIPTE KEIN ANSPRUCH AUF VERÖF-
FENTLICHUNG ODER RÜCKGABE.

DEMNÄCHST LESEN SIE:

TÜRKEI: ZUR RÜCKKEHR VON YEZIDEN

BLUTRACHE UND EHRENMORDE IM IRAK

BOSNIEN-HERZEGOWINA: PSYCHIATRI-
SCHE BEHANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN EUROPA

ZUM ASYLVERFAHREN IN FRANKREICH

IZ ASYL HÄLT FÜR DEN *DIENSTLICHEN*
GEBRAUCH BEREIT